



**Stellungnahme des NABU zur  
"Mustergliederung für FFH-Vorprüfungen im Wald des  
MELUR Schleswig-Holstein vom 28. August 2013"**

Nach Ansicht des NABU Schleswig-Holstein sind mehrere Punkte des Prüfkatalogs zu undifferenziert formuliert worden, um anhand der vorzunehmenden Darstellungen tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung des betroffenen FFH-Gebiets entweder ausschließen zu können oder aber mit einer bzgl. Faktenlage nachvollziehbaren Begründung auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinzuweisen.

Deswegen schlägt der NABU folgende Ergänzungen des Prüfkatalogs für die "Mustergliederung für FFH-Vorprüfungen im Wald" vor:

- Hinter Punkt 2. ("Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele") wird als neuer Punkt 3. "*Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebietsbereiches*" eingefügt. (Der jetzige Punkt 3. wird dann zu Punkt 4.) Begründung: Zur Bewertung des Vorhabens ist v.a. die biotische und abiotische Ausstattung des davon unmittelbar betroffenen Bereiches von Bedeutung. So ist hier anzugeben, ob (und wenn ja, in welchem Umfang) die wertgebenden Arten und Lebensgemeinschaften dort vorkommen. Dieser grundlegend wichtige Punkt ist nach der Mustergliederung bisher nicht verbindlich vorgegeben.
- Beim jetzigen Punkt 4. ("Soweit vorliegend, Prognose möglicher Beeinträchtigungen ...") führt die Formulierung: "Soweit vorliegend" hinsichtlich ihrer einschränkenden Wirkung zu Irritationen. Nach Auffassung des NABU ist eine Prognose der möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele jedoch unerlässlich. Sie sollte sogar als 'inhaltlicher Kern' der Vorprüfung angesehen werden, sofern die "*Beschreibung des betroffenen Gebietsbereiches*" und "Beschreibung des Vorhabens" Möglichkeiten einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele erkennen lassen. Die "Prognose möglicher Beeinträchtigungen" sollte sich beispielsweise bei sehr starker Holzentnahme Aspekten wie Veränderung der Krautflora durch Auflichtung oder Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse durch Verlust von Alt- und Totholzstrukturen widmen, soweit dies bzgl. der Erhaltungsziele relevant sein könnte, bei Entwässerungen mögliche Aspekte wie Auswirkungen auf die Krautflora durch Wasserstandssenkung oder Auswirkungen auf Amphibienlaichhabitats behandeln.
- Ähnliches gilt für den jetzigen Punkt 5. ("Einschätzung der Relevanz anderer Projekte und Pläne"), bei dem ebenfalls eine Relativierung durch die einschränkende Formulierung: "Soweit vorliegend" vorgenommen worden ist.

Der nach Ansicht des NABU zu ergänzende Punkt sowie die Verpflichtung zur Prognose sollten durchaus kurz und damit prägnant abgearbeitet werden. Auch Forstingenieure sollten die dafür notwendigen Fachkenntnisse besitzen, so dass i.d.R. kein externer Gutachter bestellt werden müsste. Für eine Vorprüfung sind nach Meinung des NABU keinesfalls seitenlange Abhandlungen mit

umfangreichen Artenlisten u.ä. erforderlich. Sollten Zielarten bzw. Ziellebensgemeinschaften bzw. für diese relevanten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich nicht vorkommen bzw. vom Vorhaben nicht betroffen sein, bedarf es auch keiner weiteren Ausführungen, so dass dann die Prognose "nicht betroffen" heißen kann.

Allerdings muss auch eine FFH-Vorprüfung größtmögliche Sicherheit für die Einschätzung der Beeinträchtigungsrelevanz gewähren und einen entsprechenden Rahmen über die Mustergliederung vorgegeben bekommen. Andernfalls könnte sie rechtlich angreifbar sein.

4. November 2013

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein